

König, sobald er in Rom die Krone empfangen hat.¹⁾ Für das Reich wirkt sich das nicht aus: in ihm ist der deutsche König seinen Rechten nach immer Kaiser.²⁾ Unter der Kaiserkrone aber ist er der Weltkaiser, und der Welt gilt seine Aufgabe. Eupold von Bebenburg führt eine grundsätzliche Scheidung durch. Sie heißt: Reichsfaisertum und Weltkaisertum.

Die „Welt“ des Kaisers umfaßt für ihn mit Gewißheit nur das christliche Abendland.³⁾ Der Buchstabe des römischen Rechts gibt dem Weltkaiser das Recht, auch in den Königsstaaten die „iura reservata“ auszuüben.⁴⁾ Wir erinnern uns aber, daß Eupold den Königen die kaiserlichen Sonderrechte zugesprochen hat. Ist also ein König doch nicht „Kaiser“ in seinem Reich? Tritt das Kaiserrecht konkurrierend neben das anerkannte Gewohnheitsrecht? Für die Sonderrechte hat Eupold diese Frage allerdings nicht zur Sprache gebracht. Aber anderwärts⁵⁾ hat er eine Doppelherrschaft von Kaiser und König, die sich aus einer derartigen Überschneidung der Rechtskreise ergeben würde, für unmöglich erklärt. Und das bedeutet in sinngemäßer Anwendung, daß den Königen die Sonderrechte bleiben.⁶⁾ Die „consuetudo“ ist stärker als die „lex“.⁷⁾ Volksrecht bricht Kaiserrecht. Ist aber das Weltkaisertum damit nicht aufgehoben? Die „iura reservata“ sind ihm zwar gewohnheitsrechtlich entfremdet, aber der königlichen Gerichtshoheit (*merum et mixtum imperium*) setzt Eupold eine Grenze⁸⁾, die dem Weltkaisertum seinen Raum schafft. Dem Weltkaiser bleibt das Amt des obersten Richters. Er ist letzte Berufungsinstanz. Er hat in den außerordentlichen Fällen der Rechtsunkenntnis und Rechtsverweigerung einzugreifen.⁹⁾ Hier drängt ein alter Gedanke, den die wissenschaftliche Weltherrschaftslehre überschattet hat, in deren eigener Sprache ans Licht. Über Eu-

¹⁾ C. 4 (176f.), Meyer 137, 149.

²⁾ C. 11 (191b).

³⁾ C. 4 (176b), .. 11 (191b), Meyer 149f.

⁴⁾ C. 11 (191b—192a), Meyer 150.

⁵⁾ C. 15 (202f.).

⁶⁾ Dgl. Meyer 150f., 154.

⁷⁾ C. 15 (203a).

⁸⁾ In c. 15 (201ff.), das das in c. 7 (183b) über das *merum et mixtum imperium* der Erbkönige Gesagte näher zu erklären hat.

⁹⁾ C. 15 (203a), Meyer 147, 154.